

§ 33 ErbStG

ErbStG - Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Steuer ist zu erstatten,

- a) wenn und insoweit das Geschenk herausgegeben werden mußte;
- b) wenn und insoweit ein Erwerb von Todes wegen herausgegeben werden mußte, eine Änderung der Steuer nicht mehr möglich ist und das herausgegebene Vermögen beim Empfänger einen Erwerb von Todes wegen darstellt.

In Kraft seit 29.04.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at